S II 110

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 16 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Rechtsanwältin Goldshteyn, Am Weißberg 1, 60437 Frankfurt am Main

GOLDSHTEYN
RECHTSANWÄLTIN

RA'in Irina Goldshteyn
Am Weißberg 1
60437 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 897 214-31
Telefax: (069) 897 214-11

Unser Zeichen: 35/21

12.03.2021

---

1. Vermerk

Am heutigen Vormittag rief

Mike Paals,
geboren am 03.06.1975 in Frankfurt am Main,

aus der JVA Frankfurt am Main I an und erklärte, mich mit der Vertretung seiner rechtlichen Interessen beauftragen zu wollen. Ich habe ihn soeben in der JVA Frankfurt am Main I aufgesucht. Er hat eine Verteidigervollmacht unterzeichnet und Folgendes berichtet:

„Mit Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15.02.2021 bin ich unter anderem wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und acht Monaten verurteilt worden. Wir haben den Aliou ziemlich übel zugerichtet und ihn auch abgezogen, das stimmt. Aber versuchter Mord? Was ich davon halte, habe ich am Schluss der Verhandlung deutlich gemacht und mich dabei ziemlich im Ton vergriffen - das sehe ich jetzt ein. Meine bisherige Wahlverteidigerin, Frau Rechtsanwältin Dr. Fischer, hat mich gestern, am 11.03.2021, in der JVA aufgesucht und mir mitgeteilt, dass sie in dieser Sache nicht mehr für mich tätig sein möchte. Zugleich hat sie mir das Urteil und das Protokoll übergeben. Jetzt brauche ich eine neue Verteidigerin!"

Der Mandant überreichte eine Ausfertigung des Urteils (**Anlage 1**) und eine Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 10.02.2021 und vom 15.02.2021 (**Anlagen 2 a und 2 b**).

Ich habe dem Mandanten zugesichert, die Rechtslage umfassend zu prüfen und alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

2. Weiterer Vermerk

Ich bin direkt im Anschluss an den Mandantentermin zum Landgericht Frankfurt am Main gefahren und habe mich durch Überreichung der ordnungsgemäßen Verteidigervollmacht als neue Verteidigerin des Herrn Paals bestellt. Ich habe auch Einsicht in die den Mandanten betreffende Verfahrensakte nehmen können, in welcher sich eine ordnungsgemäße Verteidigervollmacht der bisherigen Verteidigerin des Mandanten, Frau Rechtsanwältin Dr. Fischer, befindet. Eine von Kollegin Dr. Fischer bei Gericht eingereichte Mandatsniederlegung vom 11.03.2021 ist noch am selben

Tag zur Gerichtsakte genommen worden. Da ein Revisionseinlegungsschriftsatz der Kollegin Dr. Fischer in der Akte nicht vorhanden ist, habe ich sie telefonisch kontaktiert. Sie teilte mir mit, dass sie auch keinen solchen Schriftsatz gefertigt habe. Die Ausfertigungen des Urteils und des Hauptverhandlungsprotokolls seien ihr am 10.03.2021 zugestellt worden.

3. Neues Mandat eintragen und die vom Mandanten überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

4. Wiedervorlage: sofort.

Goldshteyn
Goldshteyn
Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwältin Dr. Fischer das Mandat wirksam niedergelegt hat und Rechtsanwältin Goldshteyn wirksam mandatiert worden ist. Von einem Abdruck der Rechtsanwältin Goldshteyn ordnungsgemäß erteilten und von ihr ordnungsgemäß zur Gerichtsakte gereichten Vollmacht wird abgesehen.

ANLAGE 1

1 KLs 27 Js 95/20

A U S F E R T I G U N G

Eingegangen
10.03.2021
RA'in Dr. Fischer

Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache

gegen **Mike Paals**,
geboren am 03.06.1975 in Frankfurt am Main,
zuletzt wohnhaft: Ringelstraße 19, 60385 Frankfurt am Main,
ledig, deutsch,

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 20.08.2020 und seit dem 21.08.2020 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 21.08.2020, Az.: 9 Gs 1182/20 -

Verteidigerin: Rechtsanwältin Dr. Monique Fischer, Kleestraße 31, 60386 Frankfurt am Main

wegen versuchten Mordes u.a.

hat die 1. große Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Frankfurt am Main
aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.02.2021 und vom 15.02.2021,
an der teilgenommen haben: […]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[…]"), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub und mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von

7 Jahren und 8 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, 239 a Abs. 1 Hs. 2, 22, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1, 52 StGB.

Gründe:

I.

[…]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten („[…]“) wird abgesehen.

II.

Der Zeuge und spätere Geschädigte Aliou Gobeni wohnte am 19.08.2020 in einer Wohnanlage der Lebenshilfe in der Weberstraße 23 in Frankfurt am Main, in der er sich bereits seit einigen Monaten mit Pascal Jelinek ein Zimmer teilte. Die beiden jungen Männer verstanden sich gut und unternahmen viel zusammen.

Am 19.08.2020 um 15:45 Uhr hatte Pascal Jelinek einen Termin bei der Stadtverwaltung, wohin der Geschädigte Gobeni ihn begleitete. Im Anschluss an diesen Termin brachte Pascal Jelinek zum Ausdruck, dass er nun den Angeklagten Paals in dessen Wohnung unter der Anschrift Ringelstraße 19, 60385 Frankfurt am Main, aufsuchen wolle. Auch dorthin begleitete ihn der Geschädigte Gobeni. Sie trafen dort gegen 17:30 Uhr ein.

In der Wohnung des Angeklagten setzten sich der Angeklagte, Pascal Jelinek und der Geschädigte Gobeni zunächst friedlich zusammen, unterhielten sich und hörten Musik. Als Pascal Jelinek sich über die Kleidung des Geschädigten Gobeni lustig machte, kam es zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Geschädigten Gobeni, die rasch in eine Prügelei überging. In diese Prügelei mischte sich auch der Angeklagte ein. Der Angeklagte und Pascal Jelinek überwältigten den Geschädigten Gobeni gemeinsam und drückten ihn auf einen Stuhl. Der Angeklagte schaffte nunmehr Klebeband herbei. Damit fesselten er und Pascal Jelinek den Geschädigten Gobeni, indem sie dessen Hände und Füße fest damit umwickelten und sie zusammenklebten. Auch den Hals des Geschädigten Gobeni umwickelten sie mit Klebeband. Zudem legte der Angeklagte dem Geschädigten Gobeni eine Eisenkette um den Hals und befestigte diese an einem Heizkörper, der sich hinter dem Geschädigten Gobeni befand. Infolgedessen war der Geschädigte Gobeni dem ungehemmten körperlichen Einfluss des Angeklagten und des Pascal Jelinek vollends wehrlos ausgeliefert.

In Umsetzung eines sodann spontan gefassten gemeinsamen Tatplans misshandelten und folterten der Angeklagte und Pascal Jelinek den Geschädigten Gobeni in der Folgezeit, spätestens ab 19:00 Uhr, über mehrere Stunden hinweg in vielfältiger Art und Weise. Der Angeklagte und Pascal Jelinek schlugen den Geschädigten Gobeni unzählige Male an verschiedenen Körperstellen, insbesondere auch in das Gesicht. Zudem holte der Angeklagte circa 15 bis 20 Kampfmesser herbei. Damit fügten sowohl der Angeklagte als auch Pascal Jelinek dem Geschädigten Gobeni zahlreiche, teils tiefe Stich- und Schnittverletzungen an den verschiedensten Körperteilen zu.

Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt, jedenfalls aber nachdem der Angeklagte und Pascal Jelinek ihre körperlichen Misshandlungen des Geschädigten Gobeni beendet hatten, nahm Pascal Jelinek dem gefesselten Geschädigten Gobeni dessen Armband und dessen Halskette weg und

übergab diese beiden aus Silber gefertigten Schmuckgegenstände an den Angeklagten. Der Angeklagte und Pascal Jelinek waren sich zu diesem Zeitpunkt darüber einig, dass sie den Schmuck für sich behalten wollten.

Zu einem späteren, ebenfalls nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt, nachdem der Angeklagte und Pascal Jelinek dem Geschädigten Gobeni dessen silbernes Armband und dessen silberne Halskette weggenommen hatten, einigten sich der Angeklagte und Pascal Jelinek darauf, dass sie den Geschädigten Gobeni gemeinsam töten wollten, um auf diese Weise zu verhindern, dass sie strafrechtlich für die körperlichen Misshandlungen, die sie zum Nachteil des Geschädigten Gobeni ausgeführt hatten, zur Verantwortung gezogen werden würden. Der Angeklagte und Pascal Jelinek kündigten dem Geschädigten Gobeni sodann auch mehrfach dessen Tod an. So antwortete der Angeklagte dem Geschädigten Gobeni auf dessen Frage: „Wieso macht Ihr das? Was habe ich getan?“ ganz unverblümt: „Heute werden wir Dich töten!“. Als der Geschädigte Gobeni bei einer Gelegenheit darum bat, ihm wenigstens ein Papiertaschentuch zu geben, lehnten Pascal Jelinek und der Angeklagte dies ab, wobei der Angeklagte sagte: „Einem Toten gibt man nichts.“. Aufgrund der zuvor erfolgten körperlichen Übergriffe sowie der Ankündigungen des Angeklagten und des Pascal Jelinek geriet der Geschädigte Gobeni in Todesangst.

Der Angeklagte und Pascal Jelinek besprachen nun in Gegenwart des Geschädigten Gobeni, auf welche Weise sie diesen töten wollten. Dabei erklärte sich Pascal Jelinek mit dem Vorschlag des Angeklagten einverstanden, dass der Geschädigte Gobeni letztendlich ersticken solle. Der Angeklagte entwarf zudem in Anwesenheit des Geschädigten Gobeni einen Plan, wie er und Pascal Jelinek den Leichnam des Geschädigten Gobeni nach der Tötung entsorgen könnten. Er schlug vor, dass er am Morgen des Folgetages einen Bekannten anrufen könne, der über einen Pkw verfüge. Diesen Pkw könne der Angeklagte sich ausleihen. Sobald der Pkw vor der Tür stehe, könne man den Geschädigten Gobeni umbringen und gemeinsam dessen Leichnam in einen Teppich einrollen und diesen dann mit Klebeband umwickeln. So könne man den Leichnam mit dem Pkw gemeinsam wegfahren und „irgendwo verschwinden“ lassen. Pascal Jelinek erklärte sich mit dieser Idee einverstanden.

Irgendwann im weiteren Verlauf des Abends begab sich der Angeklagte in seinem Schlafzimmer zu Bett. Pascal Jelinek legte sich im Wohnzimmer auf ein Sofa. Dort schlief er ein.

Während er infolgedessen eine Zeitlang unbewacht war, gelang es dem Geschädigten Gobeni mit großer Mühe, zunächst seine Hände zu befreien und sodann seine Fesselung insgesamt zu lösen. Die größten Schwierigkeiten bereitete es ihm, sich aus der um seinen Hals gelegten Eisenkette, mit der er an einen Heizkörper gefesselt war, zu winden. Auch dies schaffte er jedoch letztlich. Weil er befürchtete, bei dem Versuch, nunmehr zur Wohnungstür zu gelangen, nicht unbemerkt am Schlafzimmer des Angeklagten vorbeischleichen zu können, sprang der Geschädigte Gobeni aus einem Wohnzimmerfenster. Sodann flüchtete er auf die Terrasse eines Nachbarhauses und rief um Hilfe. Daraufhin fand ihn die Zeugin Mina Kosslowski am 20.08.2020 gegen 07:15 Uhr auf der Terrasse ihres Hauses und verständigte umgehend einen Rettungswagen.

Der herbeigerufene Rettungswagen transportierte den Geschädigten Gobeni in die Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie des Bürgerhospitals Frankfurt am Main. Dort stellten die behandelnden Ärzte unzählige, jedenfalls über 30 frische Stich- und Schnittwunden fest, die sich über den

gesamten Körper des Geschädigten Gobeni verteilten und sich insbesondere am Oberkörper (sowohl vorne als auch am Rücken), im Gesicht, an den Armen, an den Händen, an den Beinen und an den Zehen befanden. Diese Wunden waren teilweise nur oberflächlich, teilweise aber auch tiefergehend. Im Bereich des linken Oberschenkels befand sich eine quer verlaufende und bis in die Muskulatur reichende Schnittwunde. Mehrere Schnittwunden am Brustkorb des Geschädigten Gobeni reichten bis in das unter der Haut befindliche Fettgewebe hinein. In konkreter Lebensgefahr schwebte der Geschädigte Gobeni jedoch nicht. Er wurde stationär aufgenommen und zur Versorgung seiner Wunden, die gespült, gesäubert und zum Teil genäht werden mussten, zweimal operiert. Zudem erhielt er ein Medikament, das seine Blutneubildung anregen sollte. Insgesamt verblieb er zwei Wochen lang im Krankenhaus.

Kurz nach dem Rettungswagen erschienen am 20.08.2020 auch Einsatzkräfte der ebenfalls herbeigerufenen Polizei vor Ort und verschafften sich Zutritt zur Wohnung des Angeklagten. Während Pascal Jelinek versuchte, einen der Polizeibeamten mit einem der Kampfmesser im Wohnungsflur als Geisel zu nehmen, wurde er von den Beamten erschossen. Der Angeklagte wurde sodann schlafend in seinem Schlafzimmer aufgefunden und ließ sich widerstandslos vorläufig festnehmen.

Aufgrund seiner tatbedingten Stich- und Schnittverletzungen hat der Geschädigte Gobeni am ganzen Körper zahlreiche Narben zurückbehalten, derer er sich schämt, sodass er sich anderen Menschen heute nicht mehr - auch nicht nur teilweise - unbekleidet zeigen will. Unter dem linken Auge hat der Geschädigte Gobeni eine sieben Zentimeter lange, deutlich sichtbare Narbe zurückbehalten. Mit einer weiteren Abheilung dieser Narben ist nicht zu rechnen.

Der Geschädigte Gobeni leidet aufgrund der Tat an einer posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1 ICD-10), die insbesondere mit Flashbacks (d.h. einem wiederholten, sich aufdrängenden Wiedererleben der Misshandlungen), Albträumen, Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit, Zittern, Ängsten und einem weitgehenden sozialen Rückzug einhergehen. Wesentlicher Auslöser hierfür war, dass sich der Geschädigte Gobeni dem körperlichen Einfluss des Angeklagten und des Pascal Jelinek über einen nicht unerheblichen Zeitraum ausgesetzt sah, ohne dass er sich aufgrund der Fesselung hiervon befreien konnte.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, aufgrund der Aussagen der Zeugen Gobeni, Kosslowski, KHK'in Hegerlein und KHK Yilmaz, aufgrund der Bekundungen des sachverständigen Zeugen Dr. Keyser sowie aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist, begangen hat. […]

<u>Hinweis des Justizprüfungsamtes:</u>
Von einem Abdruck der übrigen Teile der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung („[…]“) wird abgesehen.

IV.

[…]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[…]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[…]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[…]“) wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Baum
Richterin am Landgericht

gez. Pankow
Richter

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

ausgefertigt:
Probst
Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es ist davon auszugehen, dass das Urteil mit Gründen am 08.03.2021 zur Geschäftsstelle gelangt ist.

ANLAGE 2 a

Eingegangen
10.03.2021
RA'in Dr. Fischer

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Frankfurt am Main
1. große Strafkammer als Schwurgericht

Geschäfts-Nr.: 1 KLs 27 Js 95/20

Ort und Tag Frankfurt am Main, den 10.02.2021

Gegenwärtig:
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Malossini
als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Baum
Richter Pankow
als beisitzende Richter,

Sami Henke
Gerard Schuol
als Schöffen,

Staatsanwältin Horáková
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

Mike Paals, geboren am 03.06.1975 in Frankfurt am Main,
zuletzt wohnhaft: Ringelstraße 19, 60385 Frankfurt am Main,
ledig, deutsch

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 20.08.2020 und seit dem 21.08.2020 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 21.08.2020, Az.: 9 Gs 1182/20 -

wegen: versuchten Mordes u.a.

Dauer der Hauptverhandlung
Von 09:00 bis 12:15
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am _____. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~_____~~
~~(Name, Amtsbezeichnung)~~

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.~~

10.02.2021, Probst, JAe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. ~~Der/~~Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

vorgeführt der~~/die~~ Angeklagte~~/n~~

als Verteidiger/in:

Rechtsanwältin Dr. Fischer, Frankfurt am Main

folgende/r Zeuge~~/n~~ ~~und Sachverständige/n~~:

Aliou Gobeni

Den Verfahrensbeteiligten wurde gemäß § 222 a StPO die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung der Vorsitzenden mitgeteilt.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben und keine Anträge gestellt.

Der/~~Die~~ Zeuge/~~n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ wurde/~~n~~ mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: […].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung des Zeugen („[…]“) wird abgesehen.

Der/~~Die~~ Zeuge/~~n /Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ entfernte/~~n~~ sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: „Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 13 d.A.) sind richtig.“.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 04.12.2020 (Bl. 234 ff. d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 05.01.2021 (Bl. 278 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht - große Strafkammer als Schwurgericht - Frankfurt am Main eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202 a, 212, 257 c StPO nicht stattgefunden hat.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ wurde/~~n~~ darauf hingewiesen, dass es ihm/~~ihr/ihnen~~ freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ erklärte/~~n~~: Ich bin ~~/ Wir sind~~ zur Äußerung zur Sache bereit. […]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Einlassung zur Tat („[…]“) wird abgesehen.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Sodann wurde der Zeuge Aliou Gobeni in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Aliou Gobeni, 34 Jahre alt, wohnhaft in Frankfurt am Main, arbeitssuchend, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich kann hier nicht aussagen, wenn Mike direkt neben mir sitzt. Seit der Tat befinde ich mich in psychologischer Behandlung. Ich leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und hatte bereits mehrere Nervenzusammenbrüche. Mein Arzt hat mich davor gewarnt, hier in Gegenwart von Mike Details der Tat zu schildern, weil dann die Gefahr besteht, dass ich einen weiteren Nervenzusammenbruch erleide.“

Der Zeuge überreichte ein ärztliches Attest vom 09.02.2021, das auf Anordnung der Vorsitzenden durch diese verlesen und als Anlage 1 zum Protokoll genommen wurde.

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck des ordnungsgemäß als Anlage 1 zu Protokoll genommenen ärztlichen Attestes wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Attest die Angaben des Zeugen zu seinem Gesundheitszustand bestätigt und insbesondere darauf hinweist, dass bei einer Vernehmung des Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die Besorgnis bestehe, dass der Zeuge einen Nervenzusammenbruch erleiden werde.

Die Staatsanwaltschaft und die Verteidigerin des Angeklagten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte: „Der Angeklagte soll für die Dauer der Vernehmung des Zeugen Gobeni aus dem Saal entfernt werden, da bei der Vernehmung des Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Zeugen besteht.“.

Die Verteidigerin des Angeklagten widersprach der Entfernung des Angeklagten. Für den Fall, dass das Gericht vom Vorliegen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen ausgehe, beantragte sie eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen außerhalb des Gerichtssaals anstelle der Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal.

Der Zeuge erklärte dazu: „Auch dazu bin ich nicht bereit. Ich kann nichts sagen, wenn ich weiß, dass Mike zuhört.“.

Das Gericht zog sich um 10:00 Uhr zur Beratung zurück. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10:15 Uhr verkündete die Vorsitzende folgenden

Beschluss

des Gerichts:

Der Angeklagte wird für die Dauer der Vernehmung des Zeugen Gobeni aus dem Sitzungssaal entfernt, da zu befürchten ist, dass der Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten einen Nervenzusammenbruch erleiden wird und damit die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit besteht.

Gründe:

[…]
Eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen kommt nicht in Betracht, da […].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck des Beschlusses im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Kammer die Ablehnung der audiovisuellen Vernehmung des Zeugen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise begründet hat und der formell ordnungsgemäße Beschluss darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Der Angeklagte wurde aus dem Saal geführt.

Der Zeuge Gobeni machte Angaben zur Sache. […]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Vernehmung des Zeugen („[…]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass seine Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen wurde und die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung wurden die Narben am Körper des Zeugen Gobeni und die Ablichtungen aus der Lichtbildmappe über die Verletzungen des Zeugen Gobeni (Bl. 88 ff. d.A.) in Augenschein genommen.

Sodann wurde der Angeklagte wieder in den Saal geführt. Die Vorsitzende unterrichtete den Angeklagten über den wesentlichen Inhalt der Aussage des Zeugen Gobeni und über das Ergebnis der Inaugenscheinnahme.

Der Zeuge Gobeni blieb auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 12:10 Uhr entlassen.

Sodann erging folgende **Anordnung der Vorsitzenden**:

Die heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und an dem bereits anberaumten Fortsetzungstermin am

Montag, den 15.02.2021, 09:00 Uhr, Saal 201

fortgesetzt.

Der Angeklagte wurde in die Untersuchungshaftanstalt zurückgeführt.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

ausgefertigt:
Probst
Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

ANLAGE 2 b

Eingegangen
10.03.2021
RA'in Dr. Fischer

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Frankfurt am Main
1. große Strafkammer als Schwurgericht
Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 10.02.2021
2. Verhandlungstag

Geschäfts-Nr.: 1 KLs 27 Js 95/20

Ort und Tag Frankfurt am Main, den 15.02.2021

Gegenwärtig:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Malossini
als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Baum
Richter Pankow
als beisitzende Richter,

Sami Henke
Gerard Schuol
als Schöffen,

Staatsanwältin Horáková
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Fortsetzungstermin in der Strafsache

gegen

Mike Paals, geboren am 03.06.1975 in Frankfurt am Main,
zuletzt wohnhaft: Ringelstraße 19, 60385 Frankfurt am Main,
ledig, deutsch, arbeitssuchend

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 20.08.2020 und seit dem 21.08.2020 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 21.08.2020, Az.: 9 Gs 1182/20 -

wegen: versuchten Mordes u.a.

Dauer der Hauptverhandlung
Von 09:00 bis 14:00
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am _____. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~_____~~
~~(Name, Amtsbezeichnung)~~

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.~~

15.02.2021, Probst, JAe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. ~~Der/~~Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

vorgeführt der~~/die~~ Angeklagte~~/n~~

als Verteidiger/in:

Rechtsanwältin Dr. Fischer, Frankfurt am Main

folgende~~/r~~ Zeuge/n ~~und Sachverständige/n~~:

1) Mina Kosslowski
2) KHK Yilmaz
3) KHK'in Hegerlein
4) Dr. Keyser

~~Der/~~Die Zeuge/n~~/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ wurde/n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des~~/der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: […].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[…]“) wird abgesehen.

~~Der/~~Die Zeuge/n~~/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ entfernte/n sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Die Zeugen Kosslowski, KHK Yilmaz, KHK'in Hegerlein sowie der sachverständige Zeuge Dr. Keyser wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: […]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen („[…]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 12.02.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben. Beweisanträge wurden nicht gestellt. Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257 c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der~~/die~~ Angeklagte und ~~der/~~die Verteidiger/in erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: […].

~~Der/~~Die Verteidiger/in des~~/der~~ Angeklagten beantragte: […].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Anträge („[…]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der~~/Die~~ Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der~~/Die~~ Angeklagte~~/n~~ wurde~~/n~~ befragt, ob er~~/sie~~ selbst noch etwas zu seiner~~/ihrer~~ Verteidigung anzuführen habe~~/hätten~~.

Er~~/Sie~~ erklärte~~/n~~:

„Ich habe nichts zu sagen.“

Die Hauptverhandlung wurde um 12:45 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Um 13:10 Uhr wurde die Hauptverhandlung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

Im Namen des Volkes
Urteil

Der Angeklagte wird wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub und mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von

7 Jahren und 8 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, 239 a Abs. 1 Hs. 2, 22, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1, 52 StGB.

[…]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck des ordnungsgemäß ergangenen Beschlusses über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls („[…]“) wird ebenso abgesehen wie von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[…]“).

Auf die Frage ~~des/~~der Vorsitzenden, ob er das Urteil annehmen wolle, erklärte der Angeklagte:

> „Nein, auf gar keinen Fall. Ich lege Revision ein. Nimm das in Dein Scheißprotokoll auf, Du Schlampe!“.

Weitere Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 15.02.2021.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

ausgefertigt:
Probst
Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **12.03.2021**.

2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in Bezug auf den Mandanten in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. **Etwaige Anträge an das Gericht sind auszuformulieren.**

3. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

4. **§§ 221, 226, 231, 240, 241, 246 und § 323 c StGB, Ordnungswidrigkeiten** sowie **Straftatbestände außerhalb des StGB** sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die **Einziehung** (§§ 73 - 76 b StGB, 111 b - 111 q StPO) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.

5. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

6. Es ist davon auszugehen, dass
   - die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
   - gegebenenfalls erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
   - die in den Vermerken der Rechtsanwältin Goldshteyn vom 12.03.2021 enthaltenen Angaben in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind;
   - nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
   - die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen das Urteil vom 15.02.2021 kein Rechtsmittel eingelegt hat;
   - der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 12.02.2021 keine Eintragungen enthält;
   - die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und des Landgerichts Frankfurt am Main revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

7. Frankfurt am Main verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

8. **Anlage:** Kalender für das Jahr 2021

Kalender 2021

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	**3**
1	4	5	6	7	8	9	**10**
2	11	12	13	14	15	16	**17**
3	18	19	20	21	22	23	**24**
4	25	26	27	28	29	30	**31**

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	**7**
6	8	9	10	11	12	13	**14**
7	15	16	17	18	19	20	**21**
8	22	23	24	25	26	27	**28**
9							

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	**7**
10	8	9	10	11	12	13	**14**
11	15	16	17	18	19	20	**21**
12	22	23	24	25	26	27	**28**
13	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	**4**
14	5	6	7	8	9	10	**11**
15	12	13	14	15	16	17	**18**
16	19	20	21	22	23	24	**25**
17	26	27	28	29	30		

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	**2**
18	3	4	5	6	7	8	**9**
19	10	11	12	13	14	15	**16**
20	17	18	19	20	21	22	**23**
21	24	25	26	27	28	29	**30**
22	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	**6**
23	7	8	9	10	11	12	**13**
24	14	15	16	17	18	19	**20**
25	21	22	23	24	25	26	**27**
26	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	**4**
27	5	6	7	8	9	10	**11**
28	12	13	14	15	16	17	**18**
29	19	20	21	22	23	24	**25**
30	26	27	28	29	30	31	

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							**1**
31	2	3	4	5	6	7	**8**
32	9	10	11	12	13	14	**15**
33	16	17	18	19	20	21	**22**
34	23	24	25	26	27	28	**29**
35	30	31					

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	**5**
36	6	7	8	9	10	11	**12**
37	13	14	15	16	17	18	**19**
38	20	21	22	23	24	25	**26**
39	27	28	29	30			

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	**3**
40	4	5	6	7	8	9	**10**
41	11	12	13	14	15	16	**17**
42	18	19	20	21	22	23	**24**
43	25	26	27	28	29	30	**31**

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	**7**
45	8	9	10	11	12	13	**14**
46	15	16	17	18	19	20	**21**
47	22	23	24	25	26	27	**28**
48	29	30					

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	**5**
49	6	7	8	9	10	11	**12**
50	13	14	15	16	17	18	**19**
51	20	21	22	23	24	25	**26**
52	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten